

Jahrbuch des Vereins für die
Evangelische Kirchengeschichte
Westfalens

Dreiundzwanzigster Jahrgang 1921



Druck und Verlag von C. Bertelsmann in Gütersloh

Gh 42 61



Jahrbuch des Vereins für die
Evangelische Kirchengeschichte
Westfalens

Dreiundzwanzigster Jahrgang 1921



Druck und Verlag von C. Bertelsmann in Gütersloh

Inhalt.

	Seite
Woher kommt es, daß die altevangelische Kirche Ravensbergs konsistorial verfaßt war, während die der Mark sich in ihren Synoden selbst regierte?	5
Aktenstücke aus dem Kirchenarchiv zu Delwig, Synode Unna	15
Die Pfarrstellen der Grafschaft Ravensberg im Jahre 1788	20
Zwei Aktenstücke aus der Zeit des Pietismus, die Einführung der Konfirmation betreffend	22
Ein Zeuge aus der Erweckungszeit vor 100 Jahren	27
Seit wann gibt es eine evangelische Gemeinde Bocholt?	31
Augustin Steube	31
Ein ungedruckter Brief des Freiherrn v. Stein an Pastor Fliedner in Kaiserswerth	32

Woher kommt es, daß die altevangelische Kirche Ravensbergs konsistorial verfaßt war, während die der Mark sich in ihren Synoden selbst regierte?

Von Prof. D. H. Rothert, Münster.

Es ist seit langem als auffällig empfunden worden, daß sich seinerzeit in den politisch eng verbundenen, kirchlich nahe verwandten beiden Grafschaften Mark und Ravensberg das kirchliche Leben ganz verschieden organisierte. Es ist die gleiche lutherische Kirche, um die es sich in der Mark wie in Ravensberg handelt. Und mag man im Luthertum mildere oder strengere Strömungen unterscheiden, je nachdem sie die Konkordienformel annahmen oder nicht, so gehören auch hierin beide westfälischen Länder derselben Richtung an, denn beide lehnten diese Bekenntnisschrift ab.

Ebenso waren die politischen Verhältnisse beider Gebiete sich sehr ähnlich. Sie gehörten zu dem jülich-klevischen Herrschaftsgebiet, von dem auch das Wort gilt: Tu felix Austria nube. Durch Heirat kamen Ravensberg, Berg und Jülich in eine Hand (1423), um wieder durch die Heirat einer Erbtochter an den Herzog von Kleve zu fallen (1511), dessen angestammtes Erbe Kleve-Mark auch seinerseits auf einer glücklichen Heirat beruhte. So waren die fünf Länder allerdings nur wie durch glückliche Zufälle zusammengebracht. Sie hielten auch auf ihre Selbständigkeit und waren weit davon entfernt ein einheitliches Staatswesen zu sein. Sie lagen dafür auch zu weit auseinander. Zumal Ravensberg berührte sich nirgends mit einem der andern Gebiete. Die starken Sonderbestrebungen, die überall vorhanden waren, fanden in den Ständen Ausdruck und Vertretung. Dennoch mußte dasselbe Herrscherhaus, bei dem die letzte Entscheidung lag, mildernd, annähernd, einigend auf die Dauer wirken. Und waren vor allem Kleve und Mark sich auch durch gemeinsame Landtage näher getreten, so knüpften sich doch auch der Fäden mehr und mehr, die die beiden stammverwandten westfälischen Grafschaften verbanden,

die Mark und Ravensberg. Die politische Verwaltung beider beruhte auf den gleichen Grundanschauungen. Die Macht der Stände war in beiden Gebieten groß. Die große Bewegung des 16. Jahrhunderts, die Reformation, hatte sich hier wie dort endgültig und zwar auf demselben Wege der freien Entscheidung der Gemeinden ohne allen Zwang von oben durchgesetzt. Da sollte man erwarten, daß sie sich auch die gleiche Organisation gegeben hätten.

Tatsache ist, daß sie es beide zu einer kirchlichen Organisation im 16. Jahrhundert nicht bringen. Es fehlte die starke Hand eines Fürsten. Die Gemeinden waren einzeln, je nachdem sich führende Persönlichkeiten in ihnen fanden, übergetreten. Die überkommenen Provisoren oder Senioren, die bisherigen Verwalter des Kirchenvermögens, hatten evangelische Geistliche berufen; oder die Pfarrer wurden, wie ein v. Steinen in Frömern, von der evangelischen Bewegung ergriffen; oder von einem geistigen Mittelpunkt, wie etwa die Augustinerklöster in Herford und Lippstadt, strahlte das neue Licht in ihre Nachbarschaft. Auch mochte einmal ein Drost oder Amtmann zusammen mit seinen Kirchspielsleuten einen evangelischen Prädikanten wie in Baldorf ansetzen.¹⁾ Wie immer die Gemeinden evangelisch geworden waren, Spuren von Versuchen, sie zu einer Kirche zusammenzufassen, finden sich sehr spärlich. Wohl sind die Stände sowohl in Mark wie Ravensberg weitaus überwiegend evangelisch gesinnt. Sie treten wiederholt für Gewissensfreiheit gegenüber der Regierung ein, die ganz unter spanischem Einfluß steht. Sie machen dem Herzog wohl auch Organisationsvorschläge, die an ältere in Kleve-Mark überkommene Bestrebungen anknüpfen. Man hatte, um den übermächtigen kirchlichen Einfluß der kölnischen Erzbischöfe zu mindern, im jülich-klevischen Bereich schon im 15. Jahrhundert die sog. Landdechanten gegen die kölnischen Archidiaconen auszuspielen gesucht: man entwand letzteren namentlich die Sendgerichte zugunsten der Landdechanten. Jene Archidiaconen waren kölnische Prälaten, Angehörige der Domstifter, und wurden als Fremdkörper empfunden. Die Landdechanten aber waren mit ihrem Heimatlande eng verbunden, dem Herzog wie den Ständen mannigfach verpflichtet, aber gegen den kölnischen Ordinarius oppositionell gestimmt. Da die Hauptbefugnis, um die

¹⁾ Jahrbuch für ev. Kirchengeschichte 1904, S. 162.

sie gegen die kölnische Kirche kämpften, die geistliche Gerichtsbarkeit des Send war, hießen sie auch geradewegs Senddechanten. Der Kampf um die Senddechanten dauerte in Jülich-Kleve länger als ein Jahrhundert.¹⁾ Und nun schlägt der Marschall v. d. Recke im Ausgang des 16. Jahrhunderts vor, den lutherischen Pastor von Kamen, Joh. Schomberg, zum „gemeinen märkischen Senddechanten“ zu ernennen, der etwa mit dem späteren lutherischen Generalinspektor zu vergleichen wäre.²⁾ Der Vorschlag wird allerdings nicht ausgeführt, hilft aber verstehen, wie Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm 1612 dazu kommt, Superintendenten oder Inspektoren für die Mark und Kleve zu ernennen.³⁾

Endlich schlägt beiden Ländern zu gleicher Zeit die Stunde des ersten geschichtlich deutlichen Versuchs einer kirchlichen Organisation. Der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm beruft konstituierende Synoden und zwar die märkische nach Unna (Okt. 1612) und die ravensbergische nach Bielefeld (Nov. 1612). Über den celeberrimus et numerosus conventus in Unna sind wir genauer unterrichtet.⁴⁾ Auf ihn geht die presbyterial-synodale Gestaltung des märkischen Kirchenwesens zurück. Um so weniger wußte man von der Bielefelder Tagung. Im Grunde kannte man von ihr nichts als eine Einladung dazu, die an den Pastor Gabriel Sandhagen in Borgholzhausen ergangen und von ihm im dortigen Kirchenarchiv niedergelegt war, wo sie noch heute liegt.⁵⁾ Daher konnte der Zweifel, ob diese Synode überhaupt abgehalten sei, aufkommen. Wäre sie nicht abgehalten, dann erklärte sich höchst natürlich, daß das ravensbergische Kirchenwesen nicht synodal, sondern konsistorial verfaßt war.

Aber sie ist gehalten. In dem im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhenden Tagebuch des Weseler Bürgers Henrich von Weselen, beider Rechte lic. findet sich (Bl. 86) die Notiz: „M. Wherus hat geschrieben, daß zu Unna 85 Prediger aus dem Lande von der Mark zu-

1) Redlich, Jülich I, 14*, 65*, 116*, 339 f.

2) Darpe, Bochum S. 161. Keller, Gegenreformation I, S. 197, Urkunden 158 u. 224.

3) Rothert, Kirchengeschichte der Mark, S. 365 u. 368, Thomas Haver für die Mark und Hesselbein für Kleve.

4) Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, S. 367 ff.

5) Rothert a. a. O. S. 348.

sammengewesen, behalten (ausgenommen) die von Soest, welche genugsam bekannt sein; item in der Grafschaft Ravensberg 40 Prediger." M. Wyerus ist der aus Hessen als Lutheraner vertriebene, damalige Pastor in Düsseldorf, der zusammen mit Hesselbein, dem späteren ersten Inspektor der klevischen Synode, bei diesen Konventen eine gewichtige Rolle spielte, und selbst die Einladung zur Bielefelder Synode mit unterschrieben hatte. Er war daher durchaus in der Lage, über diese Synode Genaueres zu wissen. Leider teilt er nichts als die Tatsache, daß sie gehalten sei, und die Zahl ihrer Teilnehmer mit. Aber auch diese karge Notiz ist bis auf weiteres dankenswert.

In der Mark baut man auf dem in Unna gelegten Grunde weiter, freilich unter großen Schwierigkeiten. Der 30jährige Krieg bricht bald herein. Die Berichterstattung ist auch spärlich: man hört kaum von gehaltenen Synoden. Aber hier ist ein Mann, der es wagt, mitten unter den Trümmern des durch den Krieg verdorbenen Landes das kirchliche Leben wieder aufzurichten. Es ist Thomas Davidis in Unna, der in dieser Stadt am 9. April 1642 zum erstenmal wieder eine Synode hält. Er ist auch der eigentliche Verfasser der lutherischen Kirchenordnung für die Mark, die allerdings allmählich erwächst, aber 1687 vom Großen Kurfürsten bestätigt wird und das kirchliche Wesen endgültig regelt.¹⁾ Damit steht die synodale Verfassung der märkisch-lutherischen Kirche fest.

Ganz anders ist der Verlauf in Ravensberg. Hier entscheidet von vornherein in viel stärkerem Maße als in der Mark das landesherrliche Interesse. Das Land war kleiner als die Mark, hatte keinen unmittelbaren Rückhalt an der Mark, wie die Mark an Kleve hatte. Die Synode von 1612 hatte nichts geschaffen, eine kirchliche Organisation bestand überhaupt nicht, die Stände waren ohne kirchliche Initiative und eine kirchliche Persönlichkeit voll Schaffenskraft, wie die Mark sie in Davidis-Unna besaß, war in Ravensberg nicht vorhanden. Der Kurfürst aber wußte sehr wohl, was sein Interesse erforderte. Er handelte nach dem Grundsatz: divide et impera. Er tat alles, um Ravensberg von der Mark getrennt zu halten, damit die ravensbergischen Stände nicht wie die märkischen der Konsolidierung der fürstlichen

¹⁾ Vgl. Rothert, Märk. Kirchengeschichte S. 378 ff.

Macht entgegentreten könnten. Er konnte dabei an alte Gegensätze anknüpfen. War doch Ravensberg mit Berg-Jülich 100 Jahre früher als mit Kleve-Mark verbunden gewesen. Stand es auch seit Eröffnung der jülich-klevischen Erbschaft zusammen mit Kleve-Mark dem Hause Brandenburg näher als dem Neuburgischen, so hatten die ravensbergischen Stände sich doch auf gemeinsamen Landtagen stets „als ein sonderbarer Stand à part“ gefühlt.“¹⁾

Das Streben des Kurfürsten Ravensberg von der Mark politisch getrennt zu halten, fand also bereiten Boden. Das mußte sich auch auf kirchlichem Boden wirksam erweisen. Der landesherrliche Summepiskopat konnte eine Stütze für die Erlangung voller Souveränität sein. Wollte er mit dem Summepiskopat in Ravensberg Ernst machen, auch dann ergab sich ihm als Hauptgebot, Mark und Ravensberg auseinanderzuhalten. Auch in der Mark hatte zwar einst das Wort gegolten: Dux Cliviae est papa in terris suis. Das klevische Haus war auf dem besten Wege gewesen, eine Art von Kirchenregiment zu erringen. Aber die Kraft des Hauses erlosch im 16. Jahrhundert. An seine Stelle traten andere Gewalten, nicht nur die Stände, sondern die Gemeinden selbst. Das Besetzungsrecht der Pfarren lag in der Mark zum größten Teil in den Händen von Stiftern, die katholisch blieben. Es waren besonders die kölnischen Stifter St. Mariae ad gradus, St. Cunibert, dann St. Heribert zu Deuß, ebenso Kappenberg, Scheda, Menden u. a. Es lag im Zuge der Zeit, daß die evangelisch gewordenen Gemeinden sich weigerten, fortan katholische Priester sich von den bisherigen Patronen setzen zu lassen. Heppel²⁾ wird recht haben, wenn er sagt: „Die Besetzung der Pfarren kam fast überall auf sehr einfachem Wege in die Hände der Presbyterien oder der Gemeinden.“ Die Gemeinden wiesen die katholischen Priester ab und wählten sich Männer ihres Glaubens. Der katholische Polemiker Stangenfoll schrieb 1656,³⁾ daß gerade das Recht, die Pfarren selbst zu besetzen, das Volk verlockt habe, evangelisch zu werden. „Es haben die dortmündischen Prädikanten von Anfangs (!) hero dem Magistrat geleibkoset (!), ihnen Gewalt in geistlichen Sachen zugeschrieben, als zu

¹⁾ Spannagel S. 128 u. 131.

²⁾ Geschichte der evang. Kirche S. 128.

³⁾ Vgl. Currus Proserpinae S. 71.

priesterlichen Ämtern zu berufen, zu senden und zu ordiniren, so ihnen doch nicht gebühret und noch von Gott noch von einigen Menschen geben ist. . . . Also haben sie auch geschmeigelt (!) dem gemeinen Mann und überredet denselben, dies sei ein Werk, ein Gerechtigkeit, die zugehört der Gemeinde; die Gemeinde (!) muß es tun. O wie stolzieren hierüber die Bauren, wenn sie selbst mögen Prediger ansetzen! Dies Mittel des ingepflanzten Ungehorsams und böser Neigung zum Hoffart hat dem Teufel sonderlich wol gedient, daß er Ketzereien möchte einführen!“ Die lutherische klevisch-märkische Kirchenordnung von 1687 bestätigt endlich ein weitgehendes Pfarrwahlrecht der Gemeinde (§ 6 u. 7). Man mag hier wohl auch daran denken, daß der Bauernstand der Mark in sozialer Beziehung weit freier war als der meist leibeigene Bauer Ravensbergs.¹⁾ Den „Erbentagen“ der Mark, auf denen die Landbevölkerung über ihre sonstigen Angelegenheiten beriet, entsprachen auf kirchlichem Gebiet die Presbyterien und Synoden.

Es ist klar, daß die Lage in Ravensberg eine andere war als in der Mark. Der Kurfürst brauchte nur auf politischem wie kirchlichem Gebiet die Entwicklung sich selbst zu überlassen, so mußte sie an verschiedene Ziele führen. Das lag nun freilich nicht in seiner Natur. Er griff selbst ein, die Entwicklung, die seinen Gedanken durchaus entgegenkam, zu fördern.

Er hatte durch den Westfälischen Frieden das ehemalige Bistum Minden erworben. Und hier gab es schon eine Kirchenregierung, wie sie der Kurfürst für Ravensberg für erstrebenswert und nötig hielt. So ergab sich die Verbindung mit Minden von selbst, und diese Verbindung mußte auf die gleiche kirchliche Verfassung hinwirken. Welches aber war die kirchliche Verfassung des Fürstentums Minden?

Nach dem Lübbecker Rezeß von 1571 soll „die geistliche Jurisdiktion“ dem Bischof verbleiben.²⁾ J. J. 1582 unterstellt der evangelische Bischof Heinrich Julius von Braunschweig die Geistlichkeit seines Stiftes dem Drost und Kanzler, also der Regierungsbehörde und beauftragt sie, die Geistlichkeit auf die Reformation zu verpflichten.³⁾

¹⁾ Berger, Fritz Harkort, S. 43 und Weddigen, Westfälisches Magazin 1786, S. 50.

²⁾ Schlichthaber, Mindische Geschichte IV, S. 398.

³⁾ Schlichthaber a. a. O. III, S. 11 f.

Die schwedische Regierung, der das Fürstentum Minden gegen das Ende des 30jährigen Krieges zufiel, trat in diese bischöfliche Stellung ein. Sie ernannte, nachdem lange kein Superintendent gewesen war, 1646 den Mag. Julius Schmidt zum „pastor primarius in diesem Stifte“,¹⁾ das heißt wohl zum Superintendenten in Petershagen und stellte ihn damit an die Spitze der Geistlichkeit des Fürstentums.²⁾ J. J. 1649 hielt er in Petershagen einen Prediger-Konvent, an dem sich 20 Pfarrer aus dem ganzen Fürstentum beteiligten. Am 14. Febr. 1650 ernannte ihn nach der Erlangung Mindens durch Brandenburg der Kurfürst zum Superintendenten des Fürstentums und zum „Assessor und Rat des geistlichen Konsistoriums.“ Er erhält damit „die Inspektion über alle Pfarrer“, deren Visitation, Examinations, Ordination, Introduction ihm zustehen soll.³⁾ Das jus episcopale ist damit als dem Kurfürsten zugehörig erwiesen.⁴⁾ Die Fürsten sind eben, wie Schlichthaber (V, S. 106) sagt, „Pfleger der Kirche“ (ecclesiae nutritii) und haben das Recht, Konsistorien zu ernennen. Das Konsistorium, das der Kurfürst errichtet, steht im engsten Zusammenhang mit der Regierung.⁵⁾ Zu diesem Konsistorium gehörte auch der reformierte Hofprediger von Minden,⁶⁾ der als Mitglied einer Behörde der lutherischen Kirche wohl ein Zeichen dafür ist, daß sie nur für äußere Kirchenangelegenheiten zuständig war, während die innere Verwaltung dem Superintendenten allein zustand. Er führte die Aufsicht über 37 Kirchen und 44 Pfarrer.

Ein Doppeltes ist an dieser kirchlichen vom Landesherrn eingerichteten Behörde zu bemerken:

1. Sie ist vom Landesherrn kraft des Summepiskopats eingerichtet. Das ist der Punkt, der sie von etwaiger synodaler Selbstregierung unterscheidet.

2. Sie besteht aus weltlichen und geistlichen Räten. Diese Zusammensetzung führt sich auf Luther zurück, der schon 1526 dafür eingetreten war, denn die Laien verstanden sich auf „Zinse und Güter“, die Geistlichen auf „Lehre und Personen“.⁷⁾

1) Schlichthaber V, S. 103.

2) Schlichthaber V, 38 f.

3) Schlichthaber V, S. 108 ff.

4) Schlichthaber V, S. 47.

5) Spannagel, S. 121 f.

6) Erinnerung aus Mindens Geschichte 1834, S. 74.

7) Realenzyklopädie Bd. X, S. 752.

Das landesherrliche Kirchenregiment mußte sich in Minden auch deswegen wie von selbst ergeben, weil das jus patronatus hier in unverhältnismäßig großer Zahl in der Hand des Landesherrn lag. Privatpatronate in den Händen von Laien gab es wenig, wie etwa Mennighüffen vom Haus Behme und Eidinghausen vom Hause Ovelgönne verliehen wurden. Auch die im Lande gelegenen Stifter, wie Quernheim, Levern, hatten nur einzelne inkorporierte Kirchen; dagegen war die Zahl der dem Landesherrn als Patron zustehenden Kirchen so groß, daß die landesherrliche Befugung als das normale erscheint.¹⁾ Damit war das landesherrliche Kirchenregiment schon wie von selbst gegeben.

Und nun darf man wohl sagen: Nach diesem Mindener Muster organisierte der Kurfürst das ravenbergische Kirchenwesen. Schon im Jahre 1647 richtete er eine eigene Kanzlei oder Regierung in Bielefeld ein, die aus vier im Lande geborenen Räten, zwei adeligen und zwei bürgerlichen, bestand und der auch die Kirchen-sachen unterstellt waren.²⁾ An diese „unsre Kanzlei“ sollen bei Ehestreitigkeiten der Bürgermeister von Bielefeld und ein Pastor „gefordert“ werden, dort mit zu entscheiden. So wird durch Zutritt der zwei Bielefelder die Kanzlei zum Konsistorium, das in geistlichen Sachen entscheidet.³⁾

Diese wohl nur interimistisch und für bestimmte Fälle gedachte Anordnung wird 1652 fester begründet. Der Große Kurfürst errichtete in diesem Jahre ein Konsistorium für die Grafschaft Ravensberg. Er ernannte die beiden Regierungsräte Heinrich Ledebur (!) und Florens Schliepstein und den Superintendenten M. Hildebrand Frone (!) zu Mitgliedern. Sie sollen „nach Art und Weise, wie solches in der evangelischen Kirche gebräuchlich, alle dahin gehörigen Sachen in unserm Namen erörtern und decidieren, zumal aber dahin sehen, damit in den Kirchen eine ehrbarliche Uniformität bei den Ceremonien“ gehalten werde. In der ganzen Grafschaft soll man sich darin nach der Gewohnheit der Altstädter Kirche in Bielefeld richten.⁴⁾

Diese Verfügung wird aber schon im folgenden Jahre 1653 wieder aufgehoben. Die Stände glaubten sich durch sie in ihrem

¹⁾ Vgl. Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte an vielen Orten.

²⁾ Spannagel S. 128 f.

³⁾ Jacobson I, S. 128 f.

⁴⁾ Begeben Sparrenberg 4. Okt. 1652. Weddigen, Grafschaft Ravensberg I, 157 f.

Rechte beeinträchtigt. Durch Erlaß vom 29. April 1653 werden die Konsistorial- und Matrimonialsachen den Drostern, dem Hauptgericht zu Bielefeld und dem zeitigen Superintendenten zugewiesen; bei Sachen, die die Städte betreffen, sollen die regierenden Bürgermeister zugezogen werden.¹⁾

Im Jahre 1695 ist wieder von einem Konsistorium die Rede.²⁾ Es hat außer den geistlichen auch die Schulsachen. Es soll darauf sehen, „wie erledigte Priesterdienste mit qualifizierten Personen allemal zu ersetzen, bei den Schulen auch hin und wieder die Nothdurft zu verfügen.“

Im Jahre 1719 aber wird das ravenbergische Konsistorium mit dem mindischen vereinigt.³⁾

Mit dem Konsistorium von 1652 erscheint auch der erste ravenbergische Superintendent. Es ist Mag. Hildebrand Frohne.⁴⁾ Er hält im gleichen Jahre die erste Kirchenvisitation. Er soll auch eine neue Kirchenordnung „eingesandt“ haben, die Hagedorn⁵⁾ für die lüneburgische hält.

Der Superintendent hatte vor allem die persönliche Aufsicht über die Pfarrer, daher fielen ihm auch deren Prüfung, Anstellung und Leitung zu. Es sei daher auch hier noch ein Blick auf die Anstellung der Geistlichen, die Patronatsverhältnisse gestattet. Mußte der Übergang der Stellenbesetzung von katholischen Patronen auf die Gemeinden in der Mark zu synodaler Ordnung führen, und mußte andererseits das landesherrliche Patronat in Minden den Weg zum landesherrlichen Kirchenregiment bahnen, so war das letztere auch in Ravensberg der Fall. In Ravensberg hatte wohl nur das Stift Herford eine größere Zahl von Patronatsstellen zu besetzen, nämlich außer den Herforder Stadtkirchen, des Münsters und des Stifts Berge noch die Stellen zu Rödighausen, Dornberg, Hidenhausen, Steinhagen, Exter, Bünde.⁶⁾ Die kleineren Stifter, wie das Kapitel auf der Neustadt-Bielefeld (Spenge), das Stift zu Schildesche (Jollenbeck, Schildesche), das Kloster zu Marienfeld

1) Jacobson I, 129 f. Culemann, Ravensb. Merkwürdigkeiten II, 42 f.

2) Weddigen, Ravensberg I, 163.

3) Jacobson S. 214 f. und Culemann, Merkwürdigkeit I, S. 121 und II, S. 54.

4) Hagedorn I, S. 132.

5) U. a. O. S. 133.

6) Vgl. Weddigen, Ravensberg S. 159 ff.

(Isselhorst), Iburg (Halle), hatten nur wenige Pfarrstellen zu be-
setzen. Einige Pfarren vergaben die Domkapitel zu Paderborn
und Osnabrück, andere wieder vergaben Privatpatrone wie das
Haus Waghorst die zweite Pfarrstelle zu Rößinghausen; die Ge-
meinde wählte nur in den beiden Herforder Gemeinden zu
St. Johann und auf der Radewig; aber 23 von den 47 Pfarrstellen
vergab wenigstens am Ende des 18. Jahrhunderts der Landes-
herr.¹⁾ Es mag dahingestellt bleiben, ob die Zahl schon in älterer
Zeit eine so hohe war. Wenigstens scheint es nach einem Erlaß
des Großen Kurfürsten von 1684²⁾, daß der Landesherr versuchte,
die Zahl der von Stiftern verliehenen oder Privatpersonen ver-
liehenen Kirchen einzuschränken. Das geschah nicht einem staats-
kirchlichen Prinzip zuliebe, sondern aus warmer Fürsorge für die
Kirche. Denn es hatte sich der Übelstand herausgebildet, daß die
Kandidaten die gewünschten Pfarrstellen für Geld von den Patronen
erkaufen mußten. Daher der Erlaß des Kurfürsten Friedrichs III.
von 1695, in dem er ausdrücklich das *jus episcopale*³⁾ bean-
sprucht. Leider half der Erlaß nichts, denn noch im 19. Jahr-
hundert verkaufte die Äbtissin in Herford ihre Pfarrstellen.

Es dürfte aus dem allen klar geworden sein, woher es
kommt, daß die ravensbergische Kirche konsistorial verfaßt war,
während die der Grafschaft Mark in ihren Synoden sich selbst
regierte. Es führt sich diese Verschiedenheit auf die Politik des
Großen Kurfürsten zurück. Ihm lag daran und mußte daran
liegen, beide Grafschaften verschieden auszugestalten, sie voneinander
zu trennen. Er verband daher Ravensberg mit Minden, das nicht
nur geographisch näher lag, sondern auch in seinen Einrichtungen
näher verwandt mit Ravensberg war, als eben dieses mit der
Mark. Ihn trieb aber auch die kirchenpolitische Erwägung, daß
seinem landesherrlichen Interesse die konsistoriale Verfassung besser
entspreche als die synodale.

Hier ist der Punkt, an dem es offenbar wird, daß auch die
Entscheidung über Ravensberg in die allgemeine Kirchenpolitik des
Großen Kurfürsten gehört, bei deren Darstellung es doch oft über-
sehen wird, da sie sich zumeist auf die Behandlung des konfession-
ellen innerevangelischen Gegensatzes beschränkt. So verdient die

¹⁾ Weddigen, Ravensberg S. 162.

²⁾ Jacobson II, 256.

³⁾ Weddigen, Ravensberg I, 162 ff.

kirchliche Ordnung Ravensbergs ein allgemeineres Interesse, als ihm gewöhnlich zuteil wird.

Darauf aber mag zum Schluß noch hingewiesen werden, daß der Große Kurfürst, gerade weil er sich im Besiß des jus episcopale in Ravensberg ansah, früh für das Kirchenwesen dieses Landes ein warmes Interesse hatte, das er tatkräftig erwiesen hat, während die synodale Kirche der Mark ihm ferner stand. Diese hat lange um die Bestätigung ihrer Kirchenordnung kämpfen müssen, die sie erst 1687 erlangte, sie hatte auch wohl die lebhafteste Empfindung der Zurücksetzung. Sie hat es dennoch den Hohenzollern niemals vergessen, daß sie ihnen das Recht der Gewissensfreiheit und freier Religionsübung verdankte und trägt das Gefühl treuer Dankbarkeit und gewisser Hoffnung auch heute und erst recht heute im Herzen!

Aktenstücke aus dem Kirchenarchiv zu Delwig, Synode Unna.

Von Pfr. Bornscheuer in Delwig bei Langschede a. Ruhr.

Die folgenden beiden Aktenstücke zeigen in anschaulichster Weise, mit welcher Selbständigkeit die alten märkischen Presbyterien für das evangelische Bekenntnis ihrer Gemeinden eintraten. Sie dürfen daher in der Geschichte der presbyterial-synodalen Gestaltung des märkischen Kirchenwesens nicht vergessen werden.

I.

1632. Anno Domini nostri salvatoris Jesu Christi 1632 den 11. Augusti ist der Ehrwürdige und Wohlgelehrte Herr Franziscus Matthiae pastor Ecclesiae Delwicensis in Gott dem Herrn Erlich Entschlaffen, und sein Lebenlang die gutter Augsburgischen Confession standhaft geblieben und darauff gestorben. Dießer ist auff die verzig Jahr Pastor derselbesten gewesen.

Nach Absterbungh aber deßen haben wir den Erwürdigen und wolgelerten Herren Gotfridum Lensmannum von dem Kerpell Bünereu abfodern laßen, dar er domalß die Pastorath bedeinett, und zu unserem Pastore und seellforger wiederumb dem Diacono

und pastor in Menden, alß nemlich Johanni Strack, presenterett, in bieweßen Gottfridt zum Berck Burgermeister zu Unna, und Godert Platter Schult zum Westhoffe, Herman Marck, alß Kirchmeistern, und Jacob Marck von Langeschedt und hatt gemelter Diaconus Gotfridum Lensmannum och Acceptorret und die Colation mittgedeillet und zum zeitligen Pastori zu Delwich ingesezert, wie solches fur dießem gebruchlich, mit Thren seremonien, Notarien und zeugen geschehen, Anno 1632.

1636. Anno 1636 auff Pfingstmontag ist der Erwürdige und Wollgelerte Herr Godfridt Lensmann in Gott den Herren wiederumb gottlich Entschlaffen und gestorben und bie gutter Augsburgischer confession sein Leben geendigert und Redlich biß ins Endt de Religion conserveret und verdettigert, wie einem Erlichen Pastori und Seellsorger der Kirgen gebührett und solches gehörett.

Dar auff hatt der Pastor von Menden (weill leider kein Gottesdenst gehalten ist worden wegen der beswerligen Kriegszeiten und starck graßirende Pestilenz, daß viell . . . ganz leidich gestorben und Imme keine qualificierte Personne hatt fürstellen können, dormitt dem Kerspell ist deinlich gewesen) Einem mit nahmen Petter Bruhnen ohn wissen und willen des Kerspells die Pastorath von Delwich confereret und zum Pastori darselbesten gesezet hatt. Daß Kerspell aber mitt keinerley Weiße solches hatt inwilligen wollen, daß gemelter Bruhne die pastorath hatt bedeynen sollen, sundern haben die Kercken lasen zusließen, daß der Pastor hatt auf dem Kerckhoffe predigen moßen, wan er den Gottesdienst hatt halten wollen. Dar auff die Provisoren und Kerckmeistere der Kercken von Delwich ahn Unsere Churfürstlichen Herren Rette van Cleve haben supliceren moßen. Dar auff also baldt Ein Befehlich Erhalten, daß Er wiederumb hatt weichen und passeren moßen und die Pastorath quiteret und resigneret. Dar von hatt die Pastorath eine Zeitlang ledich gestanden und der Vicarius des Kerspells sie bedeynert und beide Denste so woll die Vicarie alß die Pasterathdenst verwaltet, nemlich Henricus Popinckhauß.

Darauff Entlich hatt der Diaconus und Pastor in Menden von Unß begeren lasen, man soll im eine qualificierte person fürstellen, welcher düchtich und Ausburgschen Confession were, demselben wolte er die Pastorath collationis mitt theillen und

ſchenken und verehren, weil gemelter Diaconus ſache (ſah), daß er gegen des Keſpell willen keinen Paſtor darſehen konte, welchen daß Keſpell nicht begerete, und ſich och ſolche pretention mochte ganz begeben, ſondern daß imme das Keſpell ſollte in abſterbungh des Paſtorh, eine qualificierte, und daß Keſpell woll mitt gedeinet were, Perſone presenteren und fürſtellen, welcher er ſeiner Schuldigkeit nach mitt det Paſtorat gerne begaben wolle.

Hierauff hatt ſich bie dem Keſpell Einer ahngegeben, welcher die Paſterath begerete zu bedeinen mitt nahmen Johannes Schulteles-Hagenſis, welchem wir och dem Paſtori von Menden haben presenteret Anno 1642 auff daß Feſt Pinkſten, dar auff im och der Diaconus oder Paſtor von Menden Johanni Schulteto die Collation mit getheillet und alß zum Paſtore von Delwich geſetzt iſt worden und die Paſterath bedeinett Anno et die ut ſupra.

Weilen aber derſelbe Johannes Schultetus vom Allerhöchſten mitt einem ſunderlich leid heimgeſucht, daß er, dem anſehen nach ſeiner ſinne und verſtandes allerdings nicht mächtig geweſen, deßwegen auch durch ein ganzes Jahr die Paſtorat beinahe ſelbſt nicht hatt betretten können, ſondern die officiatur dem H. E. Vicario anbefohlen, welcher ſie auch wie gebürlich, bedienet. Weilen aber die Schwachheit je länger je mehr zugenohmen, iſts geſchehen, daß er anno 1648 den 15. Junii nach dem willen und Wollgefallen Gottes dies müheſelige Leben geendigett, iſt auch darauff ſein corpus folgendes hinter das Altar nechſt bey den Armeten Stock hingefezt und alſo unſere Paſtorath abermall durch vorg. H. E. todtlichen Hintritt deſert und ohne Hirten geweſen.

Nach dieſem aber hatt ſich gebühren ſollen und wollen, daß wir uns laut unſers habenden juris nominandi et presentandi wiederumb nach einer qualificierten Perſohnen ſolten umbhoren damitt nach umblauff des Anni gratiae die Paſtorat wiederumb würcklich mogte bedienet werden.

Dieſer Urſach halber haben wir dem Collatori, Decano zu Menden, Anno 1648 den 12. Julii präſenteret Johann Holtwickeden S. S. Theologiae studiosum, welchen wir ohne das mitt der Vicarien S. S. Georgii et Catharinae verehret hatten, daran denn er ſo woll, Collator, alß auch eingepfart, Gnügen gehabt. Weilen ſich aber hernachero einige Contradiction befunden, hat er, Johannes, ſich wiederumb nachher Dortmundt ſeiner Studien

halber begeben, auch folgend, da ihm einige Condition zu Wesell angetragen, dieselbige ein ganzes Jahr ohngefehr bedienet, daß wir Provisores Anno 1649 den 13. Februarii ein völliges und rechtmessiges Bokations schreiben unter unserer Handt an ihn geschrieben, darauff er den gefolget, und nach geschehener investitur cum ceremoniis et ritibus usitatis sampt confirmation drauff den 10. Junii Anno 1649 von einem Wollehrw. Ministerio zu Dortmund seine Ordination empfangen und also (auff Pfingstach zwarn extraordinarie) den 15. Junii obigen Jahres die Pastorat zu bedienen ordinarie und würcklich angetreten. Gott verleihe ihm Gnade. Amen.

Daß aber ich Johannes Holzwickede pro tempore indignus Pastor in Dellwigh dero reinen ohngeenderten Augspurgischen Confession mit Herzen und Mund zugethan, auch in derselben durch Hülffe und Beystand Gottes des Heiligen Geistes mein Leben zu endigen und meine Seeligen in Gottes Hände zu geben gedenke, solches bezeuge mitt dieser meiner eigenhändigen Schrift und Unterschrift.

Geschrieben Anno 1666 Dominica S. S. Trinitatis.

Johannes Holzwickede,
Pastor in Delwigh.¹⁾

II.

1636. Weill für diesem die collatores der Kirchen Delwigh auß ihrer Collation eine rechte Simoney und Schinderey angestellet, indem sie angehende Predigers mitt ihrem ohngepürlichen abforderen, Kleider, Pfaffenrocke, Küstergaben, Kücheverehrungen, und Fraß- und Saufferey anstellen, in ihrem ehisten antritt dermassen ex hauriret, daß ihnen die Zeit ihres lebens solches an ihrem gepürlichen Unterhalt schädlich, wie das an dem einzigen exempell H. C. Vensmanni S. zu erscheinen, mit welchem Johann Stracke eine solche Schinderey angestellet, daß ihm seine Collation woll magh über 50 oder mehre Rästhlr zu stehen kommen sein, welches ihm in seinem leben, Seiner hinterlassenen Wittiben und Kindern aber nach seinem Tode schädlich gewesen, als hatt sich ein

¹⁾ Den liber confessionis der Grasschaft Mark unterschrieb H. im Jahre 1649, vgl. liber conf. S. 44 im Provinzial-Kirchenarchiv zu Soest.

angehender Prediger für zu sehen, daß er also baldt in seinem
 ersten Antritt nicht möge verdorben werden, weil keiner schuldigh
 ist einige Präbenden, welche ihm von rechts wegen durch ortentliche
 vocation zukompt, zu kauffen, denn ein Collator hatt zwaren jus
 patronatus, dadurch dann aber das nicht folgen, daß man solches
 mit gelde kauffen soll, insonderheit weil er einem vocirten seiner
 Schuldigkeit nach collationem mittheilen muß, oder wen ers wegen
 seines Geizes zu thun nicht begehret, wen er presentirt ist und
 tüchtig gefunden wird, haben Praesentatores Antistites
 vel Provisores et ipsi Parochiani macht, Vocatum et qualificatum
 Parochiae einzusetzen, und zuzusehen, ob auch Collator ihn können wiede-
 rum removiren, insonderheit an solchen Orten, wo collato-
 ribus durch den allgemeinen Friedensschluß ihr geizige Klawen
 etwas gestumlet sein. Gebührt demnach collatori von rechts und
 gottes ja auch seines gewissens halber nicht mehr als etwa ein
 Weingelack, wosern er sonst kein Symoniacus sein will, und die
 gaben Gottes um geldt verkauffen, welches allen angehenden ex-
 petentes unsres hiesigen orts zur nachrichtungh gesagt sein soll,
 damit einer dem andern keine last auffgebürdet, die er fast zu er-
 tragen nicht vermagh. —

Die Pfarrstellen der Grafschaft Ravensberg im Jahre 1788.

(Nach Weddigen, Westphälischer Nationalkalender 1801, S. 179-182.)

Veröffentlicht von P. Sander, Herford.

Die Pfarrstellen der Grafschaft sind, in Rücksicht ihres Ertrages, sehr verschieden. Die Angaben, welche die Prediger im Jahre 1788 dem Consistorio eingereicht haben, wobei jedoch der Ertrag der Patronatstellen nicht bemerkt worden ist, sind folgende:

Stadtgemeinden	Kirchen	Prediger	Patron	Ertrag Rth.
Bielefeld.				
Lutherische	1 St. Mariae	1	Capitulum	—
	2 St. Nicolai	2	Capit. u. Gemeinde	—
Reformierte	1	1	der König	500
Katholische	1	2	das Kloster	—
Herford.				
Altstadt	Ad Pusinnam	2	Äbtissinn	—
Neustadt	St. Joh.	2	Gemeine	—
Radewig	St. Jacobi	1	Gemeine	—
Reformierte	1	1	der König	450
Auf dem Berge vor der Stadt	1	1	Äbtissinn	—
Landgemeinden.				
I. Amt Sparenberg.				
a) Vogtei Werther				
1. Werther	1	2	der König	} I 450 } II 400
2. Dornberg	1	1	Äbtissinn zu Herford	
b) Vogtei Enger				
3. Enger	1	2	Primariat das Kapitel zu Herford	—
			Secundariat der König	211
4. Spenge	1	1	Kapitel zu Bielefeld	—
5. Wallenbrück	1	1	Bischof zu Osnabrück	—
6. Hiddenhäusen	1	1	Äbtissinn zu Herford	—

Stadtgemeinden	Kirchen	Prediger	Patron	Ertrag
c) Vogtei Schildesche				Rth.
7. Schildesche	1	2	das Stift	—
Katholische	1	1	das Stift	—
8. Jöllenbeck	1	1	Stift zu Schildesche	—
d) Vogtei Heepen				
9. Heepen	1	2	von der ersten einzeitiger Küster zu Paderborn	—
			von der zweiten d. König	300
e) Vogtei Brakwede				
10. Brakwede	1	1	Dom-Küster zu Paderborn	—
11. Iffelhorst	1	1	Kloster Marienfeld	—
12. Steinhagen	1	1	der König	480
13. Brokhagen	1	1	der König	472
II. Amt Ravensberg.				
a) Vogtei Borgholzhausen				
14. Borgholzhausen	1	2	der König	jeder 600
b) Vogtei Halle				
15. Halle	1	2	Abt zu Iburg	—
16. Hörste	1	1	der König	306
c) Vogtei Versmold				
17. Versmold	1	2	der König	jeder 400
18. Bokhorst	1	1	der König	346
III. Amt Limberg.				
a) Vogtei Bünde				
19. Bünde	1	2	Äbtissin zu Herford die erste Stelle Äbtissin	—
20. Rödinghausen	1	2	zu Herford die zweite Haus Waaghorst	—
21. Börninghausen	1	1	der König	405
b) Vogtei Oldendorf				
22. Oldendorf	1	2	der König	{ 330
23. Holzhausen	1	1	der König	{ 317
				395
IV. Amt Blotho.				
a) Vogtei Blotho				
24. Blotho	{ 1 Luth.	2	der König	{ 294
	{ 1 Ref.	1	der König	{ 275
25. Rehme	1	1	der König	450
26. Erter	1	1	der König	600
26. Erter	1	1	der König	193
b) Vogtei Valldorf				
27. Valldorf	1	1	der König	370

Zwei Aktenstücke aus der Zeit des Pietismus, die Einführung der Konfirmation betreffend.

(Aus dem Archiv der Münsterkirche zu Herford.)

1674 Sept. ii.

Hochwürdigste Durchlauchtigste
Fürstin Gnädigste Frau!

Euere Hochfürstl. Durchl. werden sich Gnädigst nochwoll erinnern, was maßen Ich auß anvertrauter, und obligender sorgfalt für hiesige Gemeine zu verschiedenen mahlen unterthänigst erwehnet, daß sehr Nöhtig sein würde, daß auch in hiesiger Hohen Stiffts Kirche di in einigen benachbahrten, wollbestalten Lutherischen Kirchen gebräuchliche Confirmatio, oder Firmung der Kinder, di zum 5. Abendmahl erst gehen wollen, eingeführet werden möchte, und Ew. Hochfürstl. Durchl. Mihr darauff gnädigst anbefohlen, davon einen schriftlichen Bericht unterthänigst zuzorderst abzufassen, so habe, denn zu unterthänigster, gehorsamster folge, meiner schuldigkeit, amte und gewissen nach, disen kurzen entwurff auß dreyen artikeln davon zu geben dinlich geachtet, als: 1. Was die sache an sich selbst sey? Damit si recht erkant werde. 2. Was deren grund und uhrsache? Damit ihre Notwendigkeit ersehen werde. 3. Auff was weiß si anzuordenen, und zu halten? Damit si desto bequemer eingeführet werde.

Von der sache an sich selbst.

Die Confirmatio oder Firmung, di vom confirmiren, gewißmachen, stärken und bestätigen ihren nahmen hat, ist (Im Evangelischen, und Apostolischen verstande) eine heilsame handlung und gebrauch der Kirchen dadurch di Kinder, di vorher unmündig durch ein vormündlich bekänntniß von ihren gevatteren Christo zugeführet, folgendes, wen si so weit erwachsen, daß si ihren Tauffbund erkennen, und sich prüfen können, nach geschehener schulunterweisung, und offtmahliger verhörung, öffentlich der gemeine Gottes dargestellt werden, daß si durch ein persöhnliches Bekänntnisse, und selbstwilliges Ja, sich in di gemeinschaft, und gehorsam Christi, und seiner Kirch begeben, und darauff vom Prediger, mit gewöhnlichem hand-aufflegen, durch angehangete kräftige vermahnung, und abendmahl, und zusamt von der ganzen gemeine durch ein andachtiges gebeht, im glauben, und Gottseeligkeit gestärket werden, zur ehre Gottes, und zum wachsthum, und erhaltung seiner Kirchen.

2. Was diese Confirmation für grund habe, will ich bey dieser kurzen Nachricht nur aus der Schrift anführen, als Act. 14 V. 22, und Hebr. 6 V. 1 werde aber solche, und dergleichen sprüche beim gebrauch dieser heilsamen sache zum nutz der gemeine völliger suchen aufzuführen. Gebe hieby den schönen grund dieser sache auß dem dritten artikel unsers Apostolischen Glaubens bekänntnisses zu bedenken, da wir bekennen, wir glauben eine gemeinschaft der Heiligen; daß es di art und eigenschafft solcher gemeinschaft in Christo mitbringe, daß sich ein jeder auch selbst in diese gemeinschaft Christlicher lehre, straffe, und vermahnung im Herren begeben, verpflichte, und darstelle, mit offenbahrem und ernstlichem bekänntniß seines glaubens, und herzlich ergebung in den gehorsam Christi auß dieser ursache: Weil das Bekänntnisse des glaubens, und das selbwillige begeben in di gemeinschaft und gehorsam Christi bey der Tauffe di im unmündigen kindlichen alter empfangen wird, nicht geschehen kan, so erfordert dis ja di art, und eigenschafft des wahren glaubens und begebens in di gemeinschaft in Christo, daß die jungen solch bekänntniß des glaubens, und begeben in di gemeinschaft und den gehorsam Christi thun, wenn si nun den glauben gefasset haben, und erkennen, was ihnen in H. Tauffe geschenket, und in was gemeinschaft si auffgenommen seyen. Wen si den solch bekänntniß, und ergeben für der gemeine Gottes thun, so ist es ja recht, daß di gemeine für solche junge Christen mit ernst um den H. Geist bitte, der si in solchem glauben Christi, und gehorsam seiner gemeine bestätige, erhalte, und immer weiter in alle Wahrheit leite.

Hirzu will ich noch ein und ander Zeugniß auß den vättern und vornemsten Theologen beybringen von der uhralten Christlichen Firmung.

Tertullianus, qui sub initium seculi tertii floruit, lib. 3. de Baptismo scribit: De hinc manus imponitur per benedictionem advocans et invitans Spiritum Sanctum. Hieronymus in Dialogo contra Luciferianos: An nescis etiam Ecclesiarum hunc esse morem ut baptizatis postea manus imponantur et ita invocetur Spiritus sanctus. Exegis, ubi scriptum sit? In Actibus Apostolorum, Etiamsi scripturae auctoritas non subesset, totius orbis in hanc partem consensus instar prae-cepti obtineret.

Disen gebrauch rühmet auch der große Chemnitius in Refutatione Concilii Tridentini und schreibet davon also: Bona et utilis absque dubio consuetudo fuit, ad retinendam et conservandam doctrinae et fidei puritatem, quod Episcopus eos, qui ab aliis baptizati erant, ipse de doctrina et fide interrogabat et Examinabat, et quando intelligebat eos recte credere, et legitime baptizatos esse, verbo eos con-

firmabat et impositis super ipsis manibus Spiritum S. ipsis invocabat, ut in fide perseverarent. Wi auch der herrliche Theologus D. Aegidius Hunnius über den Spruch der oben angeführet auß der Epistel an di Hebräer c. 6 v. i sequiqu: Confirmationem intelligit Apostolus qua per manuum impositionem confirmabantur, qui fidei susceptae capita catechetica professi erant eisque benedicebatur, sicut hodie quoque fieri in nostris Ecclesiis consuevit, quae manuum impositio in primitiva Ecclesia cum miraculo visibiliter delabentis in eos Spiritus Sancti saepe conjuncta erat.

3. Auff was weise di confirmation anzuordnen und zu halten sey, und zwar dem orte, der zeit, und gelegenheit nach, wen ein Monatlich alle wochen dreymahliges examen vorhergegangen.

i. Dem orte nach mühte se geschehen, nicht im verborgen, sondern öffentlich vor der gesamten Christlichen gemeine.

2. Der zeit nach mühte man auff der Altenstat, weil alda di gemeine in, und außershalb der stat ist, den unterschied halten, daß di confirmatio mit den Bürger Kindern auff Quasimodo geniti, wi allemahl diser alte, Löbliche gebrauch auff disen Sontag zugeschehen pflagte, und annoch geschicht, vornehmen; Mit der Hausleute Kindern aber am Michaelis feste, weil alßdan doch nur zwo predigten verfahren, und das 3) dergestalt, daß wen der Prediger nach der Mittel-predigt von der Kanzel steigt, zu erst würde gesungen: Komm Heiliger Geist Herre Gott. Darauff vom prediger vor dem Altar eine kurze zu diser sache dinende vorbereitung geschähe. Drittens di um das Altar ordentlich gestellte jugend nochmahls vom prediger auß dem Catechismo examiniret würde, nicht, daß der prediger dadurch von der tüchtigkeit der Kinder versichert werde, denn das muß vorher in dem monatlichen examine schon geschehen sein, sondern daß der ganzen Gemeine möge kundgemacht werden, was für einen grund in dem Erkenntnisse Gottes diese Kinder geleget. Dan auch, daß männiglich, alt, und jung, ein gleiches zur seligkeit zu lernen, möge ermuntert werden, und daß di Kinder selbst an dis öffentliche glaubensbekanntnis ihr Lebelang zu denken und desto Beständiger der wahrheit, und frömmigkeit nachzustreben veranlasset werden.

4. Nach solcher verhörung der Kinder der prediger eine Bewegliche vermahnung an dieselbe thun, zur Beständigkeit im ungefarbten glauben und guten gewissen, eine auffmunterung zum täglichen beharlichen streit wider di Welt in, und außers ihnen. Und si darauff an Gottes stat ingesamt fragen: Ob si auch des großen gnaden werkes, des Göttlichen verbündnisses in 5. Taufe geschehen, und des Bekantnisses, daß sie jeh für Gottes angesichte gethan, bis an ihr ende eingedenk leben wollen? Welche frage, wen si von den Kindern in gesamt mit einem deutlichen selbst-

gesprochenen Ja beantwortet, alsdan der diner Gottes ihnen di Hand auflege, und ein Herzlich gebeth zu Gott thue, daß der di gegenwertige, und alle andere kleine und große Kinder hinführo mit seinem H. Geiste erleuchte, Krafftig regire, für allem übel bewahre, und also seine Kirch erhalte.

5. Und leztens si darauff ordentlich zur Communion lasse, und nach gebräuchlicher Christlicher weise den Gottesdinst schliesse.

Dis ist das wenige, das ich von diser erbaulichen Handlung zu forderung der Ehre Gottes, wi auch meinem amte, und gewissen genügen zu thun, und meiner gemeine nach allem vermögen zu dinen auffs Kürzste habe fürstellen können. Mit Herzlichem wunsch, daß es mit solchem gemüht, und zu solchem Zweck auffgenommen werde, als es gemeinet ist.

Wi ich dan Euer Hochfürstl. Durchl. unterthänigst ersuche, dieselbe dero tragenden Hohen Obrigkeitlichen amte nach, dise meine Christliche Intention Gnadigst beforderen, und handhaben, und also gnädigst verordnenen, daß die Berührete Confirmation in Hiesiger der Hohen Stiftts Kirchen gebührlich eingeführet, und publiciret werde.

Ev. Hochwüird. und Hochf. Durchl.

Dat.: Herford
den ii. September
Anno 1674.

Bericht
M. Bernh. Kracht pp.

Die Confirmationen oder Firmung
der Kinder betreffend, und ob selbige
zu introduciren.

Den ii. September 1674.

Obiger Bericht des Seniors Bernhard Kracht an die Äbtissin Elisabeth findet sich im Archiv der Münsterkirche, Band 17, „Kirchen-Sachen allgemein“, umfassend die Zeit von 1654—1680.

* * *

Von Gottes Gnaden Wir Elisabeth Geböhren auß dem
Churfürstlichen Stamb der Pfalzgraffen bei Reihn, Herzogin
in Bayern, Graffin zu Veldenß und Sponheimb, des Kaiser-
lichen freiweltlichen Stiftts Herforden Aebtissin

fügen hiermit zu wissen, demnach wir unsere sorgfalt und gedanken fürnemblich dahin gerichtet, damit an demjenigen, welches zu beforderunge der Ehre Gottes und fortpflanzunge dessen heiligen Wortes gereicht, nichts verabsäumet werden möge, und wir dabey erwogen, wie zumahlen sehr viel darangelegen, damit die Jugend bey Zeiten zu der Gottesfurcht angehalten, und im Catechismo

woll unterwiesen werde, wie dan solches an anderen orten und auch allhie uff der Neustadt fruchtbarlich geschicht, daß wir dahero tragenden hohen Ampte nach, die Verordnunge gemachet, daß ins Künfftige allhie in Unser hohen Stifttskirchen wochentlich, und zwar alle Montage Morgens zu Zeit der Betstunde eine Kinderlehre angestellet und gehalten werden solle, nicht zweiffelnde, gleich wie bey allen frommen und gottesfürchtigen, diese Christliche Verordnunge eine herzlichche Freude erwecken wird, daß sie auch also ihre Kinder und gesinde zur information uff die bestimmte Zeit alhie in unser Kirche sich fleißig einzufinden, ohnwengerlich anhalten, und also das gute Werk mitbefordern werden. Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserm Fürstl. Kankley Insiegel wissentlich corroboriren lassen, signatum uff Fürstl. Abten Herford, den 4. Novembris Anno 1668

L. S.

Elisabeth.

Das Original obigen Erlasses befindet sich im Archiv der Münsterkirche, im 17. Bande der „Kirchen-Sachen allgemein“, umfassend die Zeit von 1654—1680.

Herford, in der Epiphaniasszeit 1919.

Otto Böhmann, Pfarrer.

Ein Zeuge aus der Erweckungszeit vor 100 Jahren.

Von Pfr. Kahlenbeck in Unna.

In der Lebensbeschreibung von Pastor H. E. Kauschenbusch erwähnt Pastor W. Leipoldt (Barmen 1840, S. 319), daß auch die treue Lebensgefährtin des vollendeten Gottesmannes vielen zum Segen gedient hat. „So wurde sie das Werkzeug zur Erweckung eines Mannes in der Grasschaft Mark, den Gott wiederum zum großen Segen in seinem Reiche gebrauchte. Dieser hatte eine ihrer Dienstboten geheiratet, und sie erkundigte sich, als sie bei ihrem Sohn in Altena war, nach dem Wohlergehen der jungen Leute. Zu ihrem Schmerz vernahm sie, daß der Mann in der größten Gefahr stehe, blind zu werden, indem ein Auge bereits verloren und das andere sehr angegriffen sei. Gleich bei ihrer Rückkehr schrieb sie dem Augenkranken, er möge nur unverzüglich nach Elberfeld kommen, es solle alles zu seiner Hilfe versucht werden, und bis zu seiner Heilung finde er in ihrem Hause gastliche Aufnahme. Der Brief kam in demselben Augenblick an, in dem der Mann Gott auf seinen Knien um die Rettung seines Auges anrief und ihn bat, ihm doch selbst den Weg der Hilfe zu bahnen. Mit welcher Freude er nun nach Elberfeld kam, läßt sich denken. Er hatte immer ehrbar gelebt und konnte sich nicht in die Wege Gottes finden, warum gerade ihn ein solches Schicksal treffen müsse. Darüber unterrichtete ihn nun seine Freundin R. so gründlich und beharrlich aus Gottes Wort, daß er während der Kur zur gründlichen Erweckung kam, und als die Operation gelungen war, die ersten Tränen heißer Liebe zu Jesu weinte, von denen er nachher sagte, daß sie die süßesten seines Lebens gewesen. Mit dem leiblichen Gesicht war ihm auch das geistliche geschenkt; er brannte vor Begierde nach dem göttlichen Wort, und ob ihm auch das Lesen noch schädlich war, der Herr bewahrte sein (einziges gerettetes) Auge darunter. Mit der Flamme der Jesusliebe im Herzen kehrte er nach vier Wochen heim und zündete dort bald ein gleiches Feuer an. Eine liebliche Gemeinde des Herrn erblühte bald um ihn her, der er im rechtschaffenen Wesen in Christo Jesu vorwandelte, und noch heute (1840) ist er ein gesegneter Mittelpunkt eines großen christlichen Kreises, aus dem die Rheinische Missionsgesellschaft schon mehr als einen Boten des Evangeliums für die Heidenwelt empfing.“

Dieser schlichte Zeuge aus der Erweckungszeit war der Schuhmachermeister Heinrich Diedrich Kahlenbeck in Herdecke, dem auch der verewigte Inspektor Pastor Engelbert in Duisburg in seinem „Sonntagsblatt für Innere Mission“ (1881, Nr. 23—27) in dankbarer Erinnerung an seine Herdecker Kandidatenzeit unter Sammlung weiterer Mitteilungen einen warmen Nachruf gewidmet hat mit der Überschrift: „Von einem alten Pilger“.

Wenn K. veranlaßt wurde, von seiner Erweckung zu erzählen, geschah es in aller Einfachheit. Er bekannte, daß er vorher trotz aller Freundlichkeit, die er schon beim Werben um die Hand seiner Henriette (geb. Westhoff aus Altena) im Elberfelder Pfarrhause erfahren, doch immer eine Scheu davor gehabt habe, von den „Fienen“ (so nannte man plattdeutsch die Frommen oder Pietisten) angesteckt zu werden, und daß er nun nicht genug die Gnade preisen könne, die gerade dort ihn dahin gebracht, auf alle eigene Berechtigung zu verzichten und seine Seele einzig in Christi Blut und Gerechtigkeit zu kleiden; auch gestand er, daß noch oft hernach seine alte, eigenwillige Natur ihm zu schaffen machte und ihm manche heftige Anfechtungen bereitete. Aber die Gnade seines Heilandes gewann die Übermacht in ihm, so daß er von ihr zeugen mußte; und das tat er schlicht und recht in seinem Hause und auf seiner Werkstatt, aber auch sonst, wo sich ungesucht dazu Gelegenheit bot. Noch weniger, als er den Ratten sein Leder, gönne er, wie er sagte, dem Teufel die Seele eines seiner Kinder. Fleißig und anerkannt tüchtig in seinem Handwerk (so daß er nicht der Erinnerung bedurfte, die einmal Woltersdorf¹⁾ einem „bekehrten“ Schuhmacher gab, er werde ihm nun auch wohl bessere Stiefel machen) versäumte er an keinem Morgen oder Abend, die Seinen mit dem Worte Gottes zu versorgen und mit ihnen die Knie zu beugen. Besonders kräftig wurde ihm der Geist des Gebets geschenkt, so daß es bald auch in dem Herzen des einen und andern seiner Gesellen und auch unter den Nachbarn lebendig wurde. Eines Tages kommt ein Handwerksbursche. Er bietet ihm Arbeit an, und die Meisterin setzt ihm reichlich Speise vor. Nachdem der Gesell sich gesättigt, will er sich davonmachen. Der Meister merkt's und sagt's ihm gerade ins Gesicht, was er für ein Bürschchen sei. Da wirft jener unwillig sein Felleisen hin und erklärt, nun gerade auf vierzehn Tage bei ihm arbeiten zu wollen, aber nicht länger, und mit seinen frommen Reden solle er ihn verschonen. Aber als die Tage um sind, bittet er bescheiden, bleiben zu dürfen, von dem lauterem Christensinn im Hause angezogen, und hernach ist einer der ersten Missionare der Rheinischen Missionsgesellschaft aus ihm geworden; ähnlich ist's einem andern Gesellen ergangen, der auch schon gleich jenem längst in Afrika seinen Zeugenlauf beendet hat. —

¹⁾ Hier liegt Verwechslung mit Strauß-Iserlohn vor.

Ein trunksüchtiger Nachbar, vor dem Frau und Kinder sich flüchten mußten, hatte gegen ihn als einen „Fienenpastaur“ einen tiefen Haß gefaßt und wollte an des Meisters Tür horchen, wenn er betete, um sich so recht einen Sack voll zum Spotten zu holen. Aber als der auch für die Seelen der Trinker und ihrer unglücklichen Familien inbrünstig betete, ging er beschämt und weinend von dannen, und das nächste Mal blieb er nicht vor der Tür, sondern ließ sich helfen und wurde selbst ein treuer Bekenner. — Als R. einmal vor seiner Tür einen Fuhrmann sah, dessen Pferde den Wagen mit Kohlen die steile Straße vor des Meisters Häuschen nicht hinaufziehen konnten, und der unbarmherzig unter lauten Flüchen draußschlug, kam R. heraus und bat, er solle doch der Tiere und seiner armen Seele schonen, seine Flüche brächten jene nicht vorwärts und diese nur bergab in den Abgrund der Hölle. Der Fuhrmann hob wütend seine Peitsche gegen den unberufenen Warner. Dieser aber, obwohl von Natur nicht geneigt, unverdiente Streiche hinzunehmen, ging ruhig auf die Pferde zu, streichelte sie, blickte nach oben und rief: „Jö, in Gott's Namen!“ Siehe da, die Pferde zogen an, und der erstaunte Fuhrmann bekam noch zum Abschied den Gruß mit: „Ich wünsche euch glückliche Reise und Gottes Segen!“ — Die so empfangene Lektion begleitete ihn seitdem, so oft er neben seinem Kohlenwagen auf den Landstraßen herging. Sobald ihn aber sein Weg in die Nähe von Herdecke brachte, kehrte er bei seinem Meister ein, nahm Hiebe und Flüche zurück und dankte mit ihm dem Herrn, der die Herzen lenkt und im Glauben an seine Gnade verbindet. Als sein Ende nahte, ließ er ihm noch sagen, er sterbe unter Gottes Segen und habe eine glückliche Reise vor sich und keine Fracht mehr auf seinem Gewissen (ähnlich erzählt von L. Josephson in der zweiten Sammlung seiner „Brosamen“ S. 141—144, Stuttgart 1868).

Als so im Schusterhäuschen zur kleinen Hausgemeinde sich Glaubensfreunde von nah und fern gefellten, und nicht nur bei des Tagesarbeit die alten kernigen Glaubenslieder erklangen, sondern auch an Feierabenden über Gottes Wort gebetet wurde, eine in den zwanziger und dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts von Ortsbehörden und Gemeindepfarrämtern noch vielfach beargwöhnte Erscheinung, wurde auch R. zur Verantwortung gezogen, was für einen „Rumor“ er in das stille Bergstädtchen brächte. Hingewiesen auf das Bild des Jesuskindes im Pfarrhause, als Zeichen, daß ja die Kirche genügend Jesum predige, antwortete er in seinem gewohnten Plattdeutsch: „An der Wand sittet das Jesuskind ganz gedullig: wenn int Herte kümmt, denn git et Rumor.“ Man ließ den Pietisten gewähren. Aber er blickte oft von seinem Gärtchen aus, wo er gerade nach des Pastors Studierzimmer hinauffschauen konnte, am Samstagabend zu dessen

erleuchtetem Fenster stillbetend hin, daß sein Heiland ihm den rechten Zeugengeist schenken möge. Sein Gebet wurde erhört. Die Predigten verloren die Blässe des herrschenden „Bernunftglaubens“ und nahmen zu an der Kraft des lautereren Evangeliums von dem alleinigen Heil in dem Gekreuzigten und Auferstandenen. Bald waren beide Männer innig verbunden; und der Pastor hat es seinem bewährten Mitarbeiter auch nicht verargt, wenn es diesen noch manchmal wieder dahinzog, wo ihm das Leben der Gnade aufgegangen war, nach Elberfeld und den dortigen kernfesten Glaubenszeugen auf und unter der Kanzel. Zur Fußwanderung dahin wurde die Nacht vom Samstag zum Sonntag benützt, um bei der Arbeit keine Zeit zu versäumen. („De Welt sall nit seggen, dat de Fienen Fullenzers wären.“)

Überhaupt blieb ihm bei aller Blut der Liebe zu seinem „Stillenfriedagsmann“ und bei allem Eifer für ihn zu werben, eine köstlich-nüchterne und kirchlich-gesunde Art eigen. Dieser Schuster blieb bei seinem Leisten und konnte das geistliche Schwägen und Umherlaufen nicht leiden. Erst im Alter von 71 Jahren gab er durch weiteren Verlust des Augenlichts gezwungen sein Handwerk auf. Den in Erweckungszeiten häufigen Versuchungen zu sektiererischer Überspanntheit und besonders zur Verachtung der Kindertaufe widerstand er nicht nur selbst, sondern half auch andern, sie nach Kräften zu überwinden (so einem jungen Pastor R. aus einer Nachbargemeinde, der an der Kindertaufe und damit an seinem Amt irre geworden war, bis das Bekenntnis des alten Zeugen, daß er selber noch immer die tägliche Reue und Buße nicht entbehren könne und ihn eine Wiedertaufe dessen nicht überheben würde, nachhaltigen Eindruck auf ihn machte). — Auch ein Zeichen gelegentlichen Humors bleibe nicht unerwähnt. Einer seiner Gesellen hatte gegen seinen Rat ein ganz oberflächliches Mädchen geheiratet und wollte sich wieder scheiden lassen. Da kam er aber übel an. „Du heest jo den Ehdüwel hewwen wullt, nu juse'ne so lange, bit du 'nen Engel davon hiäst!“ — Zahlreiche noch erhaltene Briefe von Brüdern und Schwestern in Christo aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beweisen, wie sehr seine Fürbitte und geistliche Beratung begehrt und wie innig die Gemeinschaft mit ihm gepflegt wurde (so vom Grafen v. d. Recke, von der Pastorin von Bessen, geb. Hueck, von Missionsfreunden auch in der Ferne). 1864 ging er in vollem Frieden heim. —

Seit wann gibt es eine evangelische Gemeinde Bocholt?

Sowohl von Recklinghausen (Reformationsgeschichte III, S. 207) als auch D. Nebe (Jahrbuch 1903, S. 5) kennen eine evangelische Gemeinde Bocholt erst seit 1818 (1817). Eine Durchsicht der Weseler Klassikalprotokolle ergab, daß bereits zwei Jahrhunderte vorher eine evangelische Kirche in Bocholt bestanden hat. Das Protokoll des 31. Weseler Klassikalkonvents vom 18.—19. Mai 1633 berichtet als Punkt 15:

„Die newlich zu Buchholdt aufgerichtete Kirche sucht an, sie zu vnser Classical brüderschafft vnd correspondens zu admittiren. — Erfrewen sich die fratres classis, daß nunmehr daselbst dem hl. Evangelio die thür eröffnet, werde auch denselben nichts liebers vnd angenehmer sein, als wan der angefangene bau der Kirchen bei ihnen solte mehr vnd mehr fortgesetzt werden. Wan sie aber ohn fürwissen Synodi dazu nicht bemechtigt als hatt Classis solch ihr ansuchen per deputatos dahin remittirt. Inmitteltst bieten ihnen alle brüderliche dienste.“

Es dürfte sich verlohnen, diese Spur weiterzuverfolgen.

D. Rotscheidt-Essen.

Augustin Steube.

Den Akten des Ministeriums zu Bremen entnehmen wir über diesen Pastor zu Dreßen¹⁾:

1722, 27. März:

„Der Direktor referirt, wie Herr Augustinus Steube, Prediger bei dem Hamm, ihm ein gewisses Manuscript offeriret, nemlich ein teutsches Neues Testament mit Anmerkungen, so er gerne hie wollte drucken lassen. Verlangte Censuram et approbationem Ministerii.“

Es wurde gut gefunden, solches zu decliniren, teils anderer gewisser Umstände halber, teils weil solches in solchem Falle von Allen und Jeden müßte gelesen werden, welches bei unsern vielfältigen Geschäften nicht wohl thunlich.“

Es lohnte sicherlich, nachzuforschen, ob trotz dieser Ablehnung in Bremen dies Neue Testament des westfälischen Pastors doch im Druck erschienen ist.

D. Rotscheidt-Essen.

¹⁾ Heppe II, S. 433, wo er Augustin von Steuber heißt.

Ein ungedruckter Brief des Freiherrn v. Stein an Pastor Fliedner in Kaiserswerth.

Cappenberg, den 31. Mai 1831.

Ew. Hohehrwürden

bitte ich meine so lange verzögerte Beantwortung Ihres sehr geehrten Schreibens vom 26. 4. zu entschuldigen. Sie ward verzögert, weil ich die Absicht hatte, zuvor das mir zugesandte gehaltreiche Buch¹⁾ zu lesen. Dieses tat ich und fand darin mannigfache Belehrung und an dem frommen ernstern Sinn große Erbauung, und sein Inhalt wird gewiß segensreich wirken.

Der Vorschlag der Errichtung eines theologischen Seminars fand wenig Unterstützung bei dem geistlichen Ministerio; sobald von Berlin Bestimmung wegen gewisser Provinzialfonds erfolgt, kann sie wieder vorgenommen werden. Zu wünschen wäre es, daß die Verfassung der württembergischen Bildungsanstalten der jungen Theologen untersucht, und eine Darstellung derselben von einem einsichtsvollen Mann entworfen würde — wozu Ew. Hohehrwürden vorzüglich geeignet sein würden.

Ich wünsche den Rheinländern zu der Anstellung des D.R.Rat v. Bodelschwingh Glück. Er vereinigt seltene Geistesgaben mit sehr edlen und höchst gottesfürchtigen Gesinnungen, er wird gewiß alles Gute und Gemeinnützige mit Liebe, Geist und Kraft unterstützen.

Die westfälische Tochtergesellschaft²⁾ hat bisher wenig Energie bewiesen — in einer den 16. Jänner gehaltenen Versammlung beschloß man einen Neubau eines Zuchthauses in Münster für weibliche Züchtlinge und die Beauftragung eines bauverständigen zum Entwurf eines Plans. Ich habe die Sache kürzlich in Erinnerung gebracht.

Mit ausgezeichnetener Hochachtung beharre ich Ew. Hohehrwürden ergebenster

gez. v. Stein.

An Herrn Pastor Fliedner
zu Kaiserswerth.

Für die Richtigkeit der Abschrift

Marburg, den 28. 4. 1908.

G. Fliedner.

¹⁾ Ohne Zweifel bezieht sich dies auf „Fliedners Kollekten-Reise nach Holland“, die 1831 erschienen ist.

²⁾ Tochtergesellschaft der Gefängnisgesellschaft.





-8. 8. 1961

-9. OKT. 1961

4. 11. 77

14.50